

I) Satzungsänderungsanträge

Vorbemerkung:

Beim letzten CDU-Bundesparteitag Anfang September 2022 in Hannover wurde das CDU-Bundesstatut an einigen wesentlichen Stellen, die insbesondere grundsätzliche Verfahrensfragen betreffen, geändert. Bei den dem jetzt Kreisparteitag vorgeschlagenen Änderungen unserer Leerer Satzung handelt es um Anpassungen, die im Zuge der Änderungen des Bundesstatuts beim CDU- erforderlich geworden sind. Satzungsrecht muß widerspruchsfrei sein. Höherrangiges Satzungsrecht ist vorrangig. In der Regel werden in den vorgelegten Änderungen einzelne Abschnitte des Bundesstatuts im Wortlaut übernommen (z.B. im Bereich der Digitalisierung, des Verfahrens zur Aufnahme von Mitgliedern und im Bereich der Ordnungsmaßnahmen). Im Prinzip wären Regelungen auf Kreisebene nicht in allen Fällen erforderlich, da die Regelungen des (vorrangigen) Bundesstatuts z.T. auch ohne Erwähnung in der eigenen Satzung unmittelbar anwendbar sind. Um die Notwendigkeit, zur Klärung einer Satzungsfrage zwischen den Satzungen der verschiedenen Ebenen hin und herblättern zu müssen, sollen möglichst alle notwendigen Regelungen auch in der Kreissatzung getroffen werden.

Alle Verbandsvorsitzenden haben bereits im Januar unsere Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung mit der Bitte/Aufforderung erhalten, sich Gedanken über Anpassungen bzw. Änderungen zu machen, die beim Blick auf die alltäglichen Arbeit als sinnvoll erachtet werden. Darüber hinaus wurden im Januar und Februar zwei Satzungs-Workshops angeboten, in denen aktuelle Entwicklungen diskutiert werden konnten. Zwischenzeitlich liegt den Verbänden auch die Handreichung der Bundesgeschäftsstelle „VOLKSPARTEI DER ZUKUNFT: DIE CDU ERNEuern! Informationen und Hinweise für Ihre Arbeit vor Ort“ vor, die zusätzliche Begründungen und Hintergrundinformationen liefert. Insoweit stellt diese Vorlage zu den Satzungsänderungen nun den Abschluß der gemeinsamen Beratungen dar.

Der CDU-Kreisvorstand hat (letztmalig) in seiner Mai-Sitzung im Vorfeld des nächsten Kreisparteitages die anliegenden Satzungsänderungen S1 bis S17 beraten und auch empfohlen.

ry/3.6.2023

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Antrag S1

§ 4 erhält folgende Fassung

§4 - Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

(5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(6) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(7) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(8) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(9) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend

Begründung

Direkte Übernahme der aktuellen Formulierung des Bundesstatuts; Ermöglichung der Stellung eines Aufnahmeantrages auf elektronischem Wege. Gastmitgliedschaft, Aufnahmeverfahren Abs. 6 alt entfällt durch die Aufnahmefiktion des Abs. 5 neu (3 Wochen)
Abs. 8 alt jetzt in Abs. 5 neu

Antrag S2

Hinter § 5 Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 neu eingefügt (Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5):

3. Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein. Bezüglich der Einzelheiten der Umsetzung dieser Selbstverpflichtung können ist § 15 des Bundesstatuts in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung

Begründung

Einfügen des Grundsatzes aus § 15 Statut als Absatz 3

Hinweis:

Antrag der Jungen Union Leer auf Ablehnung der Ergänzung (S18)

Antrag S3

§ 6 erhält folgende Fassung

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

(3) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(4) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

Begründung

Direkte Übernahme der aktuellen Formulierungen des Bundesstatuts.

Zusätzliche Aufnahme des Beendigungsgrundes durch Stellung eines Antrages auf Datenlöschung und bei Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis eines Nicht-Deutschen Mitglieds

Möglichkeit des Widerrufs der Aufnahmeentscheidung durch den Kreisvorstand bei falschen Angaben oder Verschweigen entscheidungserheblicher Umstände.

Zusammenfassung von Ordnungsmaßnahmen und Ausschlußverfahren in einem Paragraphen (jetzt neu in § 7) .

Antrag S4

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ordnungsmaßnahmen; Ausschluß

(1) Der Kreisvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied verhängen, wenn dieses gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können von dem Vorstand des zuständigen Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbandes oder Ortsverbandes beim Kreisvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden. Das Mitglied ist vor Beschluß der Ordnungsmaßnahmen anzuhören.

Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(6) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(7) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(8) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(9) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(10) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(11) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Statut der CDU Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(12) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(13) Parteischädigend verhält sich **insbesondere**, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;

3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;

4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;

6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;

7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

Begründung:

Ziel ist die direkte Übernahme der aktuellen Formulierungen zu Ordnungsmassnahmen, die vom Kreisvorstand beschlossen werden können und den Voraussetzungen für einen Parteiausschluss, der durch den Kreisvorstand beim Kreisparteigericht beantragt werden kann.

Hierzu erfolgen eine Umstellung der Reihenfolge der Absätze in § 7 alt (Ordnungsmassnahmen) und die Übernahme der ehem. § 6 Ziff 4-7 alt (Ausschluß) als 2. Stufe der Ordnungsmaßnahmen in § 7 Abs. 6 bis 13 neu. Abs. 13 enthält den aktuellen Katalog der Regeltatbestände für parteischädigendes Verhalten des CDU-Bundesstatuts. Neben diesen ausdrücklich genannten Tatbeständen kommen grundsätzlich auch weitere Verhaltensweisen hinzu, die parteischädigend sein können ("insbesondere").

Der Grundsatz, daß der Kreisvorstand und das Kreisparteigericht die Organe mit Entscheidungsbefugnis sind wird beibehalten. Stadt- Gemeinde- Samtgemeinde- und Ortsverbände sind gegenüber dem Kreisvorstand antragsberechtigt.

§ 7 Abs. 3 alt wird in § 7 Abs. 1 neu integriert.

Die Regelung für die Einleitung von verfahren gegen Mitglieder des Bezirksvorstandes (im Bundesstatut nicht ausdrücklich geregelt) wird beibehalten.

Antrag S5

§ 10 erhält folgende Fassung

Organe

§ 10

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

Begründung

Die Streichung des Kreisparteiausschusses (§ 10 lit b alt) wurde bei der letzten Satzungsänderung übersehen. Die Vorsitzendenkonferenz ist kein Parteiausschuss i.S.v. § 12 PartG.

Antrag S6

§ 11 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung

c) Wahl des Kreisparteigerichts für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren

Begründung

§ 11 Abs. 3 regelt die Aufgaben des Kreisparteitages. Die Änderung betrifft die Wahlperiode des Kreisparteigerichts. § 14 PartG ermöglicht es, die Amtszeit eines Parteischiedsgerichts auf 4 Jahre festzusetzen. Von dieser Option sollte grundsätzlich Gebrauch gemacht werden.

Das aktuelle Parteigericht wurde am 14.5.2022 noch mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahl im übernächsten Kalenderjahr (2024) stattfindet. Auch die Nachwahl am 7.6. erfolgt nur bis zum nächsten regulären Wahlparteitag

Abs. 3 a, b und d- sowie Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 6 bleiben unverändert.

Antrag S7

In § 13 wird am Ende von Abs. 4 eingefügt:

Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. e-Mail) steht dem Postweg gleich.

Begründung

Übernahme der entsprechenden Regelung aus dem Bundesstatut; damit entfällt der Grundsatzbeschuß im Rahmen der konstituierenden Sitzungen. Abs, 1 bis 3, 5 und 6 bleiben unverändert

Antrag S8

Im Anschluß an § 14 lit. j wird folgender neuer Punkt ergänzt:

k) Bestimmung des Digitalbeauftragten

Begründung

§ 19b des Bundesstatuts fordert die Benennung eines/einer Digitalbeauftragten, überläßt aber den Kreisverbänden die Frage, durch welches Organ die Bestellung erfolgt.

Da hier fachliche Voraussetzungen entscheidend sein sollen, soll die Aufgabe dem Kreisvorstand überlassen bleiben. Dieser entscheidet auch, wie der/die Digitalbeauftragte in die Vorstandsarbeit eingebunden wird (z.B durch Kooptierung). Von der Schaffung eines zusätzlichen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes ist abzusehen. Abs. 1 lit. a bis j bleiben unverändert.

Antrag S9

In § 18 erhalten die lit. e und f folgende Fassung

e) Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT)

f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)– Union der Vertriebenen und Flüchtlinge –

im Anschluss wird angefügt

h) Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

Begründung

Übernahme neuer/geänderter Bezeichnungen der Vereinigungen gem. § 38 Bundesstatut.
Ergänzung des EAK

Antrag S10

§ 25 lit. c erhält folgende Fassung

c) Wahl der Kandidaten für den Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeinderat und ggfs. der Ortsräte entsprechend der Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen für die Aufstellung von Kandidaten für Kommunalwahlen

Begründung

§25 regelt die Aufgaben der Mitgliederversammlungen auf Stadt- Gemeinde- und Samtgemeindeverbände.

Die Änderung stellt eine Klarstellung dar und verweist auf die vom Landesparteitag beschlossene Verfahrensordnung zur Kandidatenaufstellung, deren Regelungen für den Ablauf des Aufstellungsverfahrens und für die Zuständigkeiten vorrangig sind. Diese ergänzen die von den Wahlgesetzen vorgegebenen Regelungen.

Lit a, b, d, e bleiben unverändert

Antrag S11

§ 26 Abs. 1 lit b. erhält folgende Fassung

b) ein bis zwei Stellvertretern

Begründung

§ 26 Abs. 1 lit b setzt die Anzahl der Stellvertreter fest. Bei den unterschiedlichen Verbandsgrößen der CDU im Landkreis Leer soll die Besetzung der einzelnen Vorstandspositionen flexibilisiert werden.

In kleineren Verbänden sollte ein Stellvertreter ausreichend sein. Bisher waren zwei Stellvertreter als feste Zahl genannt. Die Anzahl soll durch die Versammlung vor Eintritt in die Versammlung festgelegt werden (§ 26 Abs. 2 neu).

Antrag S12

Im Anschluss an § 26 Abs. 1 erhält wird als neuer Abs. 2 eingefügt

2. Hat ein Verband weniger als 50 Mitglieder, soll möglichst nur ein Stellvertreter gewählt werden. Hat ein Verband mehr als 100 Mitglieder, können bis zu 10 Beisitzer gewählt werden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder soll vor Eintritt in den Wahlgang durch die Mitgliederversammlung festgelegt/bestätigt werden

Begründung

§ 26 Abs. 1 lit f legt die Anzahl der zu wählenden Beisitzer fest. Bei den unterschiedlichen Verbandsgrößen der CDU im Landkreis Leer soll die Besetzung der einzelnen Vorstandspositionen flexibilisiert werden. Auch in größeren Verbänden war die Anzahl der Beisitzer bisher auf maximal acht begrenzt, auch wenn mehr aktive Mitglieder für die Vorstandsarbeit hätten gewonnen werden können. Hier soll eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Als Untergrenze erscheinen 100 Mitglieder sachgerecht.

Die Anzahl soll durch die Versammlung vor Eintritt in die Versammlung festgelegt werden (§ 26 Abs. 2 neu).

Antrag S13

§ 26 Abs. 3 (neu) lit b erhält folgende Fassung

- 3b) Der hauptamtliche Bürgermeister, wenn er Mitglied der CDU ist

Es wird ein neuer lit. c eingeführt:

- 3c) ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, sofern sie der CDU angehören

Begründung

Es erfolgt eine Klarstellung, daß zunächst die hauptamtlichen Bürgermeister, sofern Sie Mitglied der CDU sind, kraft Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes sind.

Zusätzlich erfolgt eine Aufnahme der ehrenamtlichen Stellvertreter des HVB in die Liste derjenigen Funktionsträger, die dem Vorstand kraft Amtes beratend angehören

(lit. c-f werden zu d-g)

Antrag S14

§ 26 lit g (neu) erhält folgende Fassung:

- 3g) Vorsitzende der Vereinigungen, soweit die Vereinigung auf dem Gebiet der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde eine eigenständige Untergliederung hat.

Begründung

Die Ergänzung von Ziff. 3g dient der Klarstellung, daß die Vorsitzenden der Vereinigungen dem Vorstand nur kraft Amtes automatisch beratend angehören, wenn es auch eine eigene Untergliederung auf dem Gebiet des Unterverbandes existiert. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Kreisvorsitzende der Vereinigungen hätten in in diesem Fall 13 Vorstandsmitgliedschaften kraft Amtes, die kaum ausgefüllt werden können. Den Vorständen der Gliederungen bleibt die Möglichkeit, Funktionsträger der Vereinigungen (in Absprache mit diesen!) aus ihrem Verband zu kooptieren, um einen Informationsfluß auch mit den Vereinigungen zu gewährleisten.

Antrag S15

Nach § 32 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Begründung:

§ 32 regelt die Beschlußfähigkeit und enthält den grundlegenden Verweis auf die §§ 40 bis 44 des Bundesstatuts, die allgemeinen Regeln aufstellen. Die Nennung der Wochenfrist wird zusätzlich deklaratorisch aus dem Bundesstatut übernommen

Antrag S16

§ 32 Satz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

Mitgliedervollversammlungen der Verbände und Vereinigungen sind auf allen Ebenen im Geltungsbereich dieser Satzung bei **ordnungsgemäßer Ladung** ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Begründung:

§ 10 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes Hannover stellt auch auf die ordnungsgemäße Ladung ab; dies soll als Klarstellung übernommen werden.

Antrag S16

Im Anschluss an §32 Satz 3 (neu) wird ergänzt:

Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. e-Mail) steht dem Postweg gleich.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Begründung:

Die beiden Regeln werden deklaratorisch aus dem Bundesstatut übernommen.

Antrag S17

Der Hinweis auf das Inkrafttreten und die die Änderungshistorie der Satzung wird am Ende wie folgt ergänzt:

Geändert durch den Kreisparteitag in Bunde am 7. Juni 2023

Begründung:

Antrag S18 - Junge Union Leer

Änderungsantrag der Jungen Union Leer zur Satzungsänderung der CDU Leer auf dem KPT 2023 in Bunde

Zu § 5 Nr. 3:

Die Junge Union Leer fordert den CDU-Kreisverband Leer auf, die geplante Satzungsänderung § 5 Nr. 3 (paritätische Postenbesetzung) zu streichen.

Begründung:

Aufgrund der Mitgliederstruktur und den demokratischen Wahlgrundsätzen, die geschlechtsunabhängig sind, ist dieser Passus abzulehnen.

II) Sachanträge

1) CDU-Kreisvorstand

Der Kreisparteitag stellt fest:

Zur Erhöhung unserer Kampagnenfähigkeit müssen die regelmäßigen Beitragseinnahmen angepasst werden. Dabei sollen mindernde soziale Aspekte aber auch die sich im Laufe des Erwerbslebens oft positiv entwickelnden Einkommensverhältnisse der Mitglieder Berücksichtigung finden.

Im Vergleich zu den politischen Mitbewerbern schöpft die CDU ihr Beitragspotential nicht aus. Die in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen haben sich trotz einer eigentlich positiven Entwicklung als nicht ausreichend herausgestellt.

Daher sollen insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:

- 1) Der in der Finanz- und Beitragsordnung bereits festgesetzte Mindestbeitrag von 8,00€ soll nicht nur für neue Mitglieder gelten, sondern grundsätzlich für alle Bestandsmitglieder.
- 2) Die Beiträge derjenigen Mitglieder, die derzeit zwischen 6,00€ und 8,00€ im Monat zahlen, werden einheitlich auf 8,00€ angehoben.
- 3) Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2023. Der anteilige erhöhte Betrag wird für die Mitglieder, deren Jahresbeitrag im ersten Halbjahr eingezogen wurde, nachberechnet (i.d.R. 12,00€/Zahler)
- 4) Die Vorstände der Verbände befassen sich mit allen Mitgliedern, die z.Zt. weniger als 6,00€ zahlen und erörtern ggfs. in direkten Einzelgesprächen Anpassungsmöglichkeiten.

Begründung:

Durch die verlorenen Wahlkämpfe auf Bundes- und Landesebene sinken in den kommenden Jahren die Einnahmen durch Mandatsträgerbeiträge und Wahlkampfkostenerstattungen aus Steuergeldern, die von der Bundes- und Landesebene vereinnahmt werden, deutlich. Die Landespartei ergreift verschiedene Maßnahmen (Ausgabenreduzierung und Generierung zusätzlicher Einnahmen). Beim Landesparteitag steht zur Diskussion, die Beitragsumlage des Landesverbandes um einen Euro je Monat und Mitglied zu erhöhen. Die Umlageerhöhung wäre für den Kreisverband aus laufenden Mitteln nicht zu finanzieren.

Im Rahmen einer Konferenz der Vorsitzenden und Schatzmeister Mitte Mai 2023 haben sich diese unter anderem auf die oben genannten drei Maßnahmen geeinigt. Der Kreisparteitag soll die Maßnahmen durch einen entsprechenden Grundsatzbeschluss flankieren.

Zum Vergleich die letzten verfügbaren Durchschnittseinnahmen der politischen Parteien 2020/2021: (Zusammenstellung: CDU-Landesgeschäftsstelle; Quelle: Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien 2020 (BT-Drs. 20/1490) und 2021 (BT-Drs. 20/5960)

vgl. auch <https://www.bundestag.de/parlament/praesidium/parteienfinanzierung/rechenschaftsberichte/rechenschaftsberichte-202446>

	Mitglieder 2020	Beitrag 2020	Mitglieder 2021	Beitrag 2021
CDU	399.110	93,21€ / 7,77€	384.200	98,05€/ 8,17€
SPD	404.305	131,82€/10,99€	393.727	138,47€/11,54€
Grüne	107.307	175,48€/14,62€	125.737	178,99€/14,92€
FDP	66.032	149,51€/12,46€	77.276	139,04€/11,59€
Linke	60.350	176,47€/14,71€	60.670	178,76€/14,90€
AFD	31.896	136,33€/11,36€	30.125	138,88€/11,57€
CSU	136.014	82,29€/ 6,86€	130.397	85,45€/ 7,12€